

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

1. Leistungen der SAMVIEW UG (haftungsbeschränkt) (SAMVIEW) nach diesem Vertrag erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

SAMVIEW behält sich vor, diese AGB bei Vorliegen gesetzlicher Änderungen oder im Falle einer Anpassung des Produkt-/Dienstleistungsportfolios zu aktualisieren. SAMVIEW wird seine Auftraggeber jeweils über die Änderungen informieren und die geänderten AGB zum Download zur Verfügung stellen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit seiner Bestellung oder Beauftragung auf diese hinweist und SAMVIEW diesen nicht widerspricht. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

3. Diese AGB und alle Angebote von SAMVIEW richten sich an Unternehmer im Sinne von §14 BGB.

§2 Vertragsschluss

1. Der Auftraggeber muss das Angebot ausgefüllt und unterschrieben per Post oder per Fax an SAMVIEW senden. Hierin liegt das Angebot, einen Vertrag abzuschließen.

2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und SAMVIEW kommt erst durch die schriftliche Annahme des Angebots durch SAMVIEW zustande.

3. Der Auftraggeber erwirbt durch Vertragsabschluss das Recht, die von SAMVIEW bereitgestellten Leistungen (Apps) und Dienste (Onlineplattform) während der Vertragsdauer zu nutzen.

4. Mit Vertragsende enden die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht beinhaltet nicht die Einsichtnahme in Quellcodes oder andere Entwurfsmaterialien über die bereitgestellten Apps oder sonstigen Leistungen/Dienste.

§3 Leistungen

1. SAMVIEW ist ein Onlineservice zur Erstellung von mobilen Softwarelösungen (Apps) für Smartphones und Tablets. SAMVIEW bietet die Erstellung einer App als Dienstleistung an. Außerdem bietet SAMVIEW die Möglichkeit Apps auf der SAMVIEW-Onlineplattform selbständig zu aktualisieren.

2. SAMVIEW schuldet für die erstellten Apps keinen bestimmten Erfolg. Vor allem kann SAMVIEW nicht gewährleisten, dass Apps durch die Betreiber der jeweiligen App-Stores angenommen werden. Ablehnungen können z. B. aufgrund pornographischer, sittenwidriger, diskriminierender, rassistischer, rechtsextremer oder religiöser Gefühle verletzender Inhalte erfolgen. Auf ablehnende Entscheidungen der App-Store-Betreiber hat SAMVIEW keinen Einfluss. Es gelten die jeweils für die App-Stores gültigen Bedingungen, welche in den jeweiligen App-Stores eingesehen werden können.

3. Die Bereitstellung der Leistung erfolgt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Bestätigung des Vertrages durch SAMVIEW, Eingang der Zahlung und Freigabe des App-Entwurfs durch den Auftraggeber.

4. SAMVIEW garantiert dem Auftraggeber für SAMVIEW-Apps eine Verfügbarkeit von 98% im Jahr. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Ausfallzeiten die SAMVIEW nicht zu vertreten hat, z. B. Ausfall der jeweiligen App-Stores oder der Internetanbindung, nicht berücksichtigt.

5. Aufgrund technischer Restriktionen können folgende Einschränkungen der SAMVIEW-App auftreten:

- Wenn das mobile Endgerät keine Internetverbindung besitzt, werden möglicherweise nicht alle Inhalte der App angezeigt.

6. SAMVIEW ist berechtigt jederzeit selbständig Updates und Erweiterungen durchzuführen, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§4 Supportleistungen

1. Falls Supportleistungen vereinbart wurden, ist

SAMVIEW verpflichtet, auf eine Supportanfrage des Auftraggebers innerhalb der vertraglich vereinbarten Reaktionszeit, telefonisch oder per E-Mail zu reagieren und diese zu bearbeiten (Support-Leistung). Der Umfang der von SAMVIEW im Einzelnen zu erbringenden Support-Leistung ist nachfolgend abschließend geregelt.

2. Supportanfragen sind grundsätzlich per E-Mail an support@samview.de zu richten. Ausnahmen davon sind explizit im Angebot aufgeführt.

3. Nach dem Absenden einer Supportanfrage per E-Mail erhält der Auftraggeber per E-Mail eine Eingangsbestätigung mit der Ticketnummer an die in der Anfrage-E-Mail oder im Webformular angegebene Absenderadresse.

4. Innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit wird SAMVIEW den Auftraggeber unter der angegebenen E-Mail-Adresse kontaktieren, um die Aufnahme der Bearbeitung zu bestätigen, weitere supportrelevante Angaben einzuholen oder einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

5. Eine Garantie oder eine Verantwortung hinsichtlich der Lösbarkeit einer Problemstellung wird nicht gegeben.

6. Die Mitteilung einer Lösung oder die Mitteilung, dass eine Supportanfrage nicht lösbar ist, muss nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Reaktionszeit erfolgen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Einhaltung einer Lösungs- oder Wiederherstellungszeit.

7. Die Support-Leistung von SAMVIEW beschränkt sich auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen, welche sich bei der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der SAMVIEW-Apps und der SAMVIEW-Onlineplattform ergeben.

8. Die vertragsgegenständlichen Support-Leistungen von SAMVIEW sind weiterhin beschränkt auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen mit den Diensten, Programmen und Paketen, die sich aus der Leistungsbeschreibung des Supportvertrages ergeben.

9. Ausgenommen von der Support-Leistung von

SAMVIEW sind ferner jegliche Programmierarbeiten, die über das zur Bearbeitung der Problemstellung und Systemerhaltung notwendige Maß hinausgehen, sowie die Entwicklung komplexer IT-Konzepte, Machbarkeitsstudien und ähnlichem (Consulting). Ebenso ausgenommen ist die exklusive Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Softwareanpassungen (Patches) für den Auftraggeber.

10. SAMVIEW ist berechtigt, die Support-Leistungen für den Auftraggeber unmittelbar durch eigene Mitarbeiter oder mittelbar durch Beauftragte von SAMVIEW zu erbringen. Im Bedarfsfall werden die zur Bearbeitung erforderlichen, im Rahmen dieses Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten, an diese Beauftragten übertragen bzw. diesen zugänglich gemacht.

§5 Reaktionszeit für Support-Leistungen

1. SAMVIEW erbringt Supportleistungen von Montag bis Freitag von 9:30 bis 17:30 Uhr deutscher Zeit. Ausgenommen davon sind deutschlandweite und bayerische Feiertage.

2. Reaktionszeit ist die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Anfrage, unterbrochen durch Zeiten außerhalb der unter §5.1 genannten Supportzeiten, und der Reaktion durch SAMVIEW liegt.

3. Die Reaktionszeiten werden individuell vereinbart und sind im Angebot aufgeführt.

4. Außerhalb der unter §5.1 genannten Supportzeiten wird Support nur in Notfällen geleistet. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn die von SAMVIEW gemanagten Systeme nicht mehr vom Auftraggeber erreicht werden können. Bei hochverfügbaren Systemen, wie z.B. Clustersystemen, liegt ein Notfall nur dann vor, wenn das hochverfügbare System an sich nicht mehr für den Auftraggeber erreichbar ist.

§6 Supportkontingent

1. Für die Bearbeitungen der Anfragen des Auftraggebers ist in der Leistungsbeschreibung des Vertrages ein Supportkontingent für einen kalendermäßigen Supportzeitraum festgelegt, auf das die maximale Bearbeitungsdauer beschränkt ist. Sobald das Zeitkontingent im betreffenden Inter-

voll aufgebraucht wurde, wird SAMVIEW den Auftraggeber darüber informieren.

2. Ist das Supportkontingent für den aktuellen Supportzeitraum aufgebraucht, werden weitergehende Leistungen in diesem Supportzeitraum zusätzlich nach dem vereinbarten Supportstundensatz abgerechnet.

3. Nicht aufgebrauchte Zeiteinheiten verfallen ersatzlos zum Ende des aktuellen Supportzeitraums und können nicht in den nächsten Supportzeitraum übertragen, erstattet oder verrechnet werden.

§7 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass SAMVIEW mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich SAMVIEW jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von SAMVIEW binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen.

Dieses betrifft insbesondere:

- a) Name und postalische Anschrift des Auftraggebers
- b) Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des entscheidungsbefugten Ansprechpartners für die Leistungen des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber wird SAMVIEW einen regelmäßigen Ansprechpartner zur Abwicklung dieses Vertrages benennen.

3. Der Auftraggeber hat in seine E-Mail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von SAMVIEW zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und SAMVIEW unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber SAMVIEW bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsver-

hältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber SAMVIEW widerlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von SAMVIEW nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber SAMVIEW auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Auftraggeber testet im Übrigen gründlich jede App auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der App beginnt. Dies gilt auch für Apps, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von SAMVIEW erhält.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, durch die Leistungen und Dienste von SAMVIEW zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Auftraggeber die vorgenannte Pflicht, so ist SAMVIEW berechtigt, die Leistung unverzüglich zu sperren.

6. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, die Leistungen von SAMVIEW (Apps) nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

- a) Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch seine App keine Inhalte verbreitet werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen, z. B. aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), verstoßen.
- b) Der Auftraggeber wird vor jeder Speicherung und Veröffentlichung einer App prüfen, ob er die erforderlichen Rechte an den Inhalten (z. B. Texte, Bilder, Videos, Audiodateien, ...) besitzt. Bei Inhalten die Personen abbilden bzw. darstellen ist zusätzlich die Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung vorliegt. Ohne diese Einwilligung darf eine Speicherung und Verbreitung nicht erfolgen.

Im Fall einer Zuwiderhandlung des Auftraggebers ist SAMVIEW berechtigt die betroffenen Inhalte

mit sofortiger Wirkung zu sperren oder zu löschen bzw. die in Ihrer Gesamtheit betroffene App zu sperren.

7. Der Auftraggeber hat SAMVIEW den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat.

8. SAMVIEW behält sich vor Apps und Inhalte von Apps des Auftraggebers zu überprüfen. Eine Verpflichtung zur Überprüfung einer App und deren Inhalte besteht nicht.

9. Anforderungen an eine erforderliche Impressumspflicht geht der Auftraggeber verpflichtend nach.

§8 Vergütung und Zahlungsweise

1. Sämtliche Preise gelten ab dem Geschäftssitz von SAMVIEW und sind Netto-Preise in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.

2. Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt für den Vertrag ist monatlich im Voraus fällig, zahlbar ohne Abzug von Skonto, sofort netto Kasse. Ausnahmen davon sind explizit im Angebot aufgeführt.

Erfolgt die erstmalige Bereitstellung/Änderung innerhalb eines Kalendermonats, so wird dieser zeitanteilig berechnet.

3. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der rechnerisch einer Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist SAMVIEW berechtigt, diese Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 100 % der bis zum Ablauf der ordentlich vereinbarten restlichen Vertragslaufzeit monatlichen Vergütung zu verlangen.

Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto von SAMVIEW. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens

bleibt vorbehalten.

4. Werden Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von SAMVIEW begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, SAMVIEW jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist SAMVIEW unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von ihr genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§9 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

2. Eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht. Eine Kündigung ist monatlich möglich. Die Kündigung hat schriftlich (per Brief, per E-Mail oder per Telefax) zu erfolgen.

3. Außerordentliche Kündigungen können nur aus wichtigem Grund, dann aber auch fristlos erfolgen.

4. Mit Wirksamwerden der Kündigung werden die Leistungen und Dienste von SAMVIEW deaktiviert. Dies bedeutet u.a. dass die Apps des Auftraggebers nicht mehr in App-Stores veröffentlicht und nicht mehr nutzbar sind. Zugänge zur SAMVIEW-Onlineplattform werden ebenfalls gesperrt.

§10 Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsverletzungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird SAMVIEW seine Leistungen und Dienste in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von SAMVIEW er-

brachte, vertragsgemäß genutzte Leistung gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet SAMVIEW gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr wie folgt:

- a) SAMVIEW wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist SAMVIEW dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von SAMVIEW zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den weiter unten festgelegten Haftungsbestimmungen.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SAMVIEW bestehen nur, soweit der Auftraggeber SAMVIEW über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SAMVIEW alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von SAMVIEW nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von SAMVIEW gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Für den Fall, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Leistungen und Diensten von SAMVIEW Inhalte bereithält oder verbreitet, an denen ihm Urheberrechte oder sonstige Rechte zustehen, ist SAMVIEW für die Dauer der Leistungserbringung zu denjenigen Verwertungshandlungen berechtigt, welche dem Zweck der einzelnen Leistungen und Dienste von SAMVIEW entsprechen.

4. Bei Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen und sonstigen Rechtsmängel gelten die Bestimmungen zur Sachmängelhaftung entsprechend.

5. Eine Haftung von SAMVIEW für Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsmängel betreffend Open Source Software ist ausgeschlossen.

6. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen SAMVIEW wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§11 Haftung

1. Für Schäden haftet SAMVIEW nur dann, wenn SAMVIEW oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SAMVIEW oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von SAMVIEW auf solche typische Schäden begrenzt, die für SAMVIEW zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

2. Die Haftung von SAMVIEW wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, bleibt unberührt.

3. Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.

§12 Gegenseitige Pflichten, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangen und als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu ergreifen, um einen Zugriff Dritter

auf diese Informationen zu vermeiden.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die beide Vertragsparteien oder einer ihrer Angestellten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf

- a) Quellcode individuell erstellter Software, sowie die Software selbst
- b) Zeitpläne, Ziele und Ideen
- c) Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die ein Partner bei der Erfüllung dieses Vertrages über den anderen Vertragspartner erhält.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte beider Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung dieses Vertrages 36 Monate hinaus bestehen. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- a) Allgemein bekannt sind, bzw. geworden sind
- b) Ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt werden
- c) Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
- d) Bei einem Partner bereits vorhanden sind
- e) Nach Vereinbarung Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

5. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keine fest angestellten oder freien Mitarbeiter, des anderen Vertragspartners, auch bis 2 Jahre nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses, abzuwerben, anzustellen oder in eigenen Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung verpflichten sich die Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhand-

lung, an den anderen Vertragspartner. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der andere Vertragspartner schriftlich einem solchen Vertragsverhältnis zustimmt.

6. SAMVIEW ist berechtigt, Firma und Logo des Auftraggebers in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet oder in Printmedien zur sachlichen Information zu veröffentlichen. Des Weiteren räumt der Auftraggeber SAMVIEW das Recht ein, verwendete App-Namen und Icons in Referenzen und Übersichtslisten zu verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist nicht gestattet.

7. SAMVIEW wird die Daten des Auftraggebers und der Nutzer der beauftragten Leistung nur im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nutzen und vor allem die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. SAMVIEW wird seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Die Vertragsabwicklung, insbesondere die Übertragung von Inhalten, Datenverarbeitung und Service, kann unverschlüsselt über das Internet erfolgen.

8. SAMVIEW ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Zahlungsabwicklung und auch bereits für eine Bonitätsprüfung an entsprechende Dienstleister weiterzugeben.

§13 Allgemeine Bedingungen

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

2. Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von SAMVIEW abtreten.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Nürnberg.

4. Es sind ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAMVIEW gültig. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages mit allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SAMVIEW.